

**Summarischer Begriff,
wie es der Kirchen-Disziplin halber, bei den unveränderten
Augsburgischen Konfessions-Kirchen, im Fürstentum
Gülich und Berg, soll gehalten werden.**

Demnach im Chur- und Fürstlich Durchlaucht Religions-Vergleich , Artikel IIX. §-III. ggst. verordnet, dass die Evangelischen Prediger bei ihren Kirchen-Ordnungen, Statuten, Gebräuchen, Zeremonien, kirchlicher Disziplin und den ordentlichen Konventen, General-Provinzial-Synodal-Classical-Presbyterial- und Konsistorial-Versammlungen und dero selben Schlüssen und anderen Gebräuchen sollen gehandhabt werden. Und aber, sowohl die Kirchenordnung belangt, im hochbemeldeten Religions-Vergleich gesetzt, dass solche zuvorderst Ihre Hoch fürstlichen Durchlaucht als unserem ggst. Landesfürsten, damit darin wider die Landesfürstliche Hoheit nichts nachteiliges gefunden werde, zur ggst. Bestätigung untertänigst einreichen lassen sollen; so wollen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht solche ggst. Unweigerlich bestätigen.

Als haben, Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht zum untertänigsten Respekt und ggst. Bestätigung, wir Inspektoren, Assessoren, Senioren und sämtliche Pastoren und Vicarii der unveränderten Augsburgischen Konfession im Fürstentum Gülich und Berg auf unseren General-Synodo zu Volberg, der Kirchen-Disziplin halber, allen Zerrüttungen und Unordnungen vorzukommen, und dass zugleich allen Ärgernissen und Lastern, welche leider! In diesen letzten gräulichen Zeiten vorgehen, deswegen auch die Religion übel beschreit wird, durch die Gnade Gottes, nach äusserstem Vermögen und Kräften begegnet und gesteuert würde, nachfolgendes geschlossen und untertänigst vorgetragen:

**Kapitel I.
Vom Predigtamt.**

Demnach Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein etc. glorwürdigsten Andenkens durch dero Hofprediger Herrn Georg Heilbrunner und Sekretär Herrn Paul Fabern in anno 1612 den 2. Oktober auf damaligem General-Synodo zu Unna gesagtem Predigtamt unserer Religion, in der Grafschaft Mark eine sonderbare Konfessionsformel ggst. vorgeschrieben und von demselben auch angenommen und unterschrieben worden, massen sie durch unsere geliebteste Vorfahren in Synodo Bergensi anno 1643 und was in Synodo Lennepensi anno 1655 den 7. Junii ad fidei testimonium et posteritatis, ut in hac confessione incussa maneat, *(auf der Synode zu Lennep im Jahre 1655, den 7. Juni, zum Zeugnis des Glaubens und für die Nachwelt, damit sie in diesem Bekenntnis eingeprägt bleibe, ein Monitorium)* monitorium, bekräftigt. Als ist zu mehrerer Festhaltung unserer Hierarchiae sacrae in ultima dicta Synodo *(Die heilige Hierarchie in der letzten besagten Synode)*, wie nachmals beschlossen.

1.

Dass niemand vor ein Glied des Ministerii und Synodi werde gehalten, er habe dann mit Herz, Hand und Mund angelobt, dass er glaube, und seine anvertraute Gemeinde lehren wolle, Alles, was in den Schriften der Propheten und Apostel zu glauben und zu lehren vorgestellt, wie solches in Apostolico, Nicaeno und Athanasii Symbolo, und in unveränderter Augsburger Konfession, welche anno 1530 Carolo V. Römisch Kaiserliche Majestät öffentlich übergeben, Catechismo Lutheri, Schmalkaldischen Artikeln, wiederholt, und in Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg wie auch hiesigen Gülich- und Bergischen Ländern und Fürstentümern, von unseren geliebtesten Vorfahren, und uns gelehrt, wie solches unsere Religions- und Glaubensformel mit mehrerem nach sich führt.

2.

Dass bei Erledigung der Pfarrstelle Namens unseres Ministerii, durch zeitliche Inspektoren, bei den Gemeinden ein und anderer Vorschlag geschehe, damit selbige, durch Gottes Gnade, nächst dessen herzlicher Anrufung, mit unverdächtigen, qualifizierten, gelehrten, frommen und friedliebenden Personen ersetzt werde. Deswegen wir das Vertrauen zu unseren Gemeinden stellen, sie werden hierüber mit uns sich jedes mal besprechen, dass man weder ihnen selbst noch uns einige Beschwerde zufüge. --- Wie denn auch zum:

3.

Ein jedweder zu forcierende Prediger seine Lehre und Lebens halber von Schulen, Akademien, Ministeriis und Consistoriis, wo selbst er sich von Kindheit und Jugend auf, aufgehalten, glaubhaftes Zeugnis vorzuzeigen seinem Inspectori schuldig ist, dass ihm könnte das heilige Predigtamt aufgetragen werden. --- Darauf er:

4.

Sich des Inspektoris und anderer aus dem Ministerio Examini zu unterwerfen hat, welches dem Befinden nach Macht hat, denselben anzunehmen, oder zu verwerfen. ---

5.

Dass er von denselben (sofern er nicht schon im Predigtamt gestanden) zu ordinieren und folgend zu investieren, alles aber mit gebührllicher untertänigster Ansuchung der Kollation und Konfirmation halber, wie alte Observanz nebst dem Religions-Vergleich nach sich führt. ---

6.

Soll niemand die Kanzel ohne Vorwissen, Beurlaubung und Genehmigung des Inspektoris anvertraut und übergeben werden. ---

7.

Ist keinem Partikular-Prediger zugegeben, von der Ihro Höchstgnädigen Hochfürstlichen Durchlaucht unter dero hoher Hand übergebener Neuburg- und Zweibrückener in anno 1670 zu Nürnberg gedruckter Kirchenordnung im geringsten nicht abzugehen. ---

8.

Hat ein jeder Prediger das auf seine Seele ihm anvertraute Pfarramt in Lehre und Leben mit Vermeidung schädlicher Literatur also zu vertreten, dass er vor Gott und Kirche, wie auch seinem Inspektoren und Ministerio könne verantworten. ---

9.

Nachdem einer ins Ministerium kommt, verbleibe es in der üblichen Ordnung, dass der Ältere dem Jüngeren (ohne da Pastor und Vicarius beisammen stehen, da jener, wenn er gleich Junior wäre, den Vorzug vor diesem behält) vorgeht und dieser nachfolgt, dabei auch erinnert, dass ein Kollege mit dem andern brüderlich und collegialiter (*kollegial*) lebe; hingegen in öffentlichen Predigten denselben nicht zensuriere, dass man es vor Gott und dem Ministerio könne verantworten. --- Was aber

10.

Inspektoren und Assessoren belangt, so werden die Assessoren vom Inspektor und der Inspektor von den Assessoren, nach Abgang in Synodo generali vorgeschlagen, und werden nach Urteil der meisten Stimmen erwählt, dabei mit geschlossen, dass es zwar jetziger Zeit zwei Inspectores sind, dass nach eines oder andern Abgang, nur ein Inspektor generalis nebst einem Inspectore speciali, bei welchem an dero Seiten erste Ansuchung geschehen solle, ohne dass die Ordination bei dem Generali verbleibe, und wem er sie wird übertragen, der von jenem sofern dependirt sein soll. Der Assessoren aber sind im Fürstentum Gülich einer, und im Ober- und Unterfürstentum Berge vier, welche durch sich oder bevollmächtigte ein Konsistorium bekleiden, und mit Zutun eines Jure consulti (*durch Anwaltsrecht*), da es nötig, ihr Urteil fällen.

11.

Des Inspectoris Amt ist dahin gerichtet, dass Prediger und Gemeinde in Einigkeit der Lehre und guten Sitten gebaut und erhalten werde. Dem zugleich des Ministerii Confessio, Protocollum, Siegel und andere Briefschaften anvertraut, und sich also zu bezeigen, dass er Gott und dem Synodo wegen seiner Pflege Rede und Antwort geben könne. Da hingegen wird demselben für seine Mühe von jeder Gemeinde aus Kirchen oder Gemeinde Mittel jährlich 2 Reichstaler zugelegt.

12.

Der Assessorum Verrichtung aber dem Inspectori hierin beizustehen und nach Möglichkeit zu vertreten, welche mit dem sämtlichen Ministerio ihm in Amtssachen zu indemsinieren (*entschädigen*).

13.

So ist jeglichem Prediger geboten, dass er in schweren Amtsfällen behutsam gehe, deswegen derselbe mit dem Inspectori vorher zu kommunizieren. Oder, da es die Wichtigkeit erfordert, mit den Assessoribus und Ministerio auch benachbarten Theologis darüber sich zu besprechen.

14.

Soll die Witwe und Kinder eines zeitlichen Predigers das völlige Nachjahr der Substantial- und Accidental-Renten behalten, dagegen sie durch die Benachbarten dasselbe bedienen zu lassen, welche sich auch in Billigkeit durch Diskretion des Inspectoris gütlich finden zu lassen. Dafern aber die entlegene Pfarre durch Benachbarte sich nicht könnte vertreten lassen, haben sich die Gemeinden mit den Hinterlassenen in Güte abzufinden. ---

15.

Wer demnach von Predigern vor den Inspektoren, Konsistorium oder Synodum durch den Kapituls-Boten zitiert wird, ist schuldig bei arbitrairer (*willkürlich*) verwirkter Strafe, auch der Suspension von seinem Amte, zu erscheinen, da ihn nichts als Gottes Gewalt entschuldigt.

Hat sich der zeitliche Prediger dem Urteil seines Inspectoris, folgend Consistorii, zuletzt aber des Synodi, auch da es auf seine Suspension und Remotion (*Entfernung*) ausschlägt, zu unterwerfen. Doch steht ihm bei seiner Remotion offen, dass durch uns auf seine, des Condemnierten (*Verurteilten*) Kosten, die Acta an ein incorporiertes (*Übernahme*), oder sonst benachbartes Ministerium, oder Theologische Fakultät ad revidendum (*zu überdenken*), ad corroborandum (*zur Stärkung*) oder corrigendum (*Korrektur*) mögen gesandt werden. ---

Kapitel II. Vom Kirchen-Gericht oder Presbyterio.

Demnächst verbleibt es bei voriger Ihro Hochfürstlich Durchlaucht ggst. gegebener Kirchen-Ordnung, dass in allen und jeden Gemeinden zu Kirchen-Aeltesten Sechs ehrbare Männer, durch die Pastores jeden Orts und Gemeinde, aus dem Corpore der Schöffen (wo sie vorhanden) und Gemeinde, welche alle zwei Jahre zur Hälfte abgehen, und andere an ihren Platz erwählen helfen sollen, bestellt und geordnet werden. Denen Befehl gegeben wird, auf Zucht und Ehrbarkeit des gemeinen Volkes, von Männern und Frauen, Alten und Jungen, eine fleissige und treue Aufsicht zu haben. Wenn jemand in öffentlichen und ärgerlichen Sünden lebt, soll ihn sein Pastor in Beisein der Kirchen- Aeltesten, und mit deren selben Rat und Zutun, mit freundlicher christlicher Bescheidenheit erinnern, warnen und vermahnen, dass er sich zu Gott bekehre, das Ärgernis meide, und sich mit Gott und der Kirche versöhne. Welche Person also erinnert, Besserung zugesagt und erfolgt, und das gegebenen Ärgernis abstellt, die soll zum Prediger kommen, die Absolution bitten, und also zur Kommunion gelassen werden. Wo aber die erforderte Person nicht will kommen, soll dieselbe zum andermal und dritten mal (gestellten Ärgernisses nach, doch mit Rat und Zutun des Inspectoris, auch öffentlich von der Kanzel) vor gefordert werden. Und da sie gleich vorkommt, Besserung zusagt, nicht aber hält, ja in Ärgernis und öffentlichen Sünden verharret, so sollen ihr die Prediger, samt den Kirchen-Aeltesten, die Gemeinschaft der heiligen Sakramente verbieten, und soll derselben, so lange er sich nicht bessert, nicht gestattet werden zur Kommunion zu gehen; bei der heiligen Taufe zu erscheinen, Kinder zu haben (da ohne dem keine leichtfertige und in öffentlichen Lastern unbussfertig verhaftete, sondern ehrliche, gottesfürchtige und rechtgläubige Leute, damit nicht durch Gevattern Unehrlbarkeit das Sakrament der heiligen Taufe für der Kirche geschändet werde, genommen werden sollen). Oder auch bei der Vermählung, so in den Kirchen geschieht (und darinnen gleich der heiligen Taufe ordentlich geschehen soll) zu stehen. Und da dieselbe Person ohne Busse ärgerlicher Weise absterbe, so soll dieselbe, nicht gleich andern, mit christlichen Zeremonien begraben werden, damit nicht die wahre christliche Religion zu Spott und Schanden gemacht, noch falsches Zeugnis gegeben werde, auch andern zum Schrecken und Exempel; welcher oben berührter Prozess anzustellen wider denjenigen, so

1. das Predigtamt mit Vorsatz und Verachtung meidet und gar nicht selten in die Gemeinschaft und Versammlung kommt, und keine Predigt hört und in Jahr und Tag das heilige Abendmahl nicht empfängt;
2. Wider denselben, welcher Gottes Wort und die heiligen Sakramente schmäht, flucht und schwört
3. welcher den heiligen Sonntag mit Werktags-Arbeit, wie sie Namen haben möge, besonders aber mit Fressen und Saufen, Spielen und Dreschen gewinnsüchtige Wirte und Gäste mutwillig entheiligt;
4. welcher in Ungehorsam und unbilliger Widersetzlichkeit der Eltern gefunden wird;
5. welcher in Hass und Feindschaft und beharrlicher Unversöhnlichkeit mit seinem Nächsten lebt;
6. wo jemand in ärgerlicher Trunkenheit und Sauferei gefunden wird;
7. welcher mit Leichtfertigkeit und frühzeitigen Beischlafen vor der Hochzeit den Ehestand bemäkelt;
8. welcher seinen Nächsten mit Schinden, Wuchern, ungerechter Mass, Elle, Gewicht, falscher Ware und andern dergleichen Helfersgriffen benachteiligt oder sonst bestiehlt;
9. welcher mit schändlicher Nachrede wider die Wahrheit und aus Falschheit seines Nächsten Ehre und guten Leumund kränkt; in Summa: wider alle ärgerliche Übertreter der heiligen zehn Gebote Gottes, erster und zweiter Tafel.

Gleichwie aber Prediger und Älteste gegen Jedermann unparteiisch sich erzeigen sollen, und nichts aus eigenem Widerwillen, Hass, Neid und andern Affekten gegen jemand vornehmen, sondern sich in jedem des Herrn Christi Befehl gemäss halten sollen, so wird von ihnen weiter gefordert, dass sie an sich selbst nach Gottes heiligem Wort und unserer unveränderten Augsburgischen Konfession und

andern Symbolischen Büchern, rein und ehrbar erfunden werden, damit sie ein Vorbild der Gemeinde im Glauben und Wandel, und also vor sich selbst niemanden, auch denen, die draussen sind, kein Ärgernis geben.

Im Fall aber über Verhoffen ein Prediger selbst irrig lehrte, oder in ärgerlichen Sünden lebte, sollen die verordneten Aeltesten ihn insgemein brüderlich und christlich erinnern, dass er von solchem selbst abstehe, und sich bessere, damit durch seine irrige Lehre, oder auch schändliches Leben die heilige christliche Kirche nicht geärgert, und dem selig machenden Worte Gottes, dessen Diener er ist, kein Schandfleck angehängt werde.

Da aber derselbe an solche brüderliche Erinnerung sich nicht würde kehren, sollen sie solches zeitlichem Inspector zu wissen tun, dass durch sein, folgendes mit Zutun der Assessoren, zuletzt aber des Synodi, ernstlich erinnert und bestraft werde, damit, wenn alle Erinnerung keinen Platz zur Besserung findet, derselbe ab officio (*aus dem Büro*) suspendiert, und da er nachmalen sich nicht bessert, gänzlich removiret (*zu entfernen*) und als ein untüchtiges Glied der Kirche und Predigtamts abgeschnitten werde.

Damit aber niemand der Remotion sich zu beschweren, als wenn (welches fern sein soll) sie wider Recht und Billigkeit wäre ergangen, ist verabschiedet, dass auf Begehren und Kosten des Condemnierten (*Verurteilten*) seine Acta an ein benachbartes Ministerium oder Theologische Fakultät, wie vorher gemeldet, gesandt werden, deren Urteil und Sentenz er sich selbst gebühlich unterwerfen soll.

Gleichergestalt da sich einer von den Aeltesten in schändlichem, ärgerlichen Leben würde finden lassen, sollen Pastor und übrige Aeltesten ihn besonders besprechen und zur Besserung anmahnen, wenn aber solche nicht würde erfolgen, soll er nicht allein abgesetzt, sondern auch gleich andern ärgerlichen Personen mit mehrerem Ernst bestraft werden.

So auch Kinder und Gesinde in ärgerlichen Lastern und Bosheit gefunden werden, sollen Prediger und Älteste die Eltern und Hausväter zu sich fordern, und dieselben ermahnen, dass sie ihre Kinder und Gesinde in väterlicher Zucht, gleich frommen Eltern, Herren und Frauen geziemt, dann aber auch zur Kirche und Schule, besonders der Catechisation und Kinderlehre, vor den Prediger, soviel ihnen möglich ist, anhalten. Dagegen aber von böser Gesellschaft, nächtlicher Schwärmerei und Umherlaufen, auch besuchen der Schwinge-Abende, Trunkenheit, Leichtfertigkeit und Kegel spielen, besonders auf den Sonntag, abhalten. Und da erste und andere und dritte christliche Vermahnung keinen Raum oder Platz findet, soll gegen die Schuldigen vorgemeldete ernstliche Bestrafung vorgehen.

Im Fall aber einer oder der andere über das Presbyterium und Kirchengerecht seines Predigers und Kirchenrats zu beschweren, befugt zu sein vermeinte, steht ihm offen, an das Konsistorium und von dem Consistorio ad Ministerium zu provozieren, inzwischen auf Interposition (*Zwischenschaltung*) des Inspectoris mit wirklicher Strafe einzuhalten.

Dafern sonst einer oder der andere von den heiligen Sakramenten und anderen geistlichen Handlungen, vom Kirchenrat ausgeschlossen, sollen dieselben vom Prediger und Aeltesten, bei gegebener Gelegenheit immerfort, ermahnt werden, dass ihm die Predigt göttlichen Wortes keineswegs verboten, sondern vielmehr hinzugehen, dass sie daraus zur Erkenntnis ihrer Sünden, und damit verdienten gerechten Zornes Gottes, zeitlich und ewiger Strafe gebracht werden.

Sollten auch dieselben in Leibesschwachheit fallen oder in Todesnöten, sollen sie ihm, nicht allein auf sein Begehren, christlichen Trost und Hilfe nicht versagen, sondern auch durch sich selbst oder ihre Verwandten ihren Dienst anbieten, und sie zur Besserung ermahnen.

Würden sie sich aber halsstarrig und unbussfertig bezeigen, soll ihnen das heilige Abendmahl nicht gereicht werden. Dafern aber die Bekenntnis der Sünden da ist (welches der liebe Gott gnädiglich verleihen wolle) und Besserung zugesagt wird, soll der Prediger ihm die Kommunion nicht versagen. Je dennoch aber, sofern es die Zeit und Gelegenheit des Kranken und der Krankheit erleiden mag, die 6 Aeltesten, oder etliche aus ihnen, als Zeugen solcher Besserung zu der Absolution nehmen.

Würde aber der Zustand des Patienten solches nicht leiden, soll ihm die Kommunion zugegeben werden, wenn er wird angeloben, dass, da ihm der liebe Gott die Gesundheit und das Leben aus Gnaden fristen würde, er sich in den Gehorsam der christlichen Kirche geben und der begangenen ärgerlichen Sünden halber, vor dem Kirchenrat gebührlige Abbitte tun, und sich ins Künftige gebühlich bezeigen.

Sollte aber die List und Bosheit des Satans (welches Gott gnädiglich abkehren und derselben kräftig steuern wolle) immerfort grösser werden, so ist wohlbedächtlich beschlossen, dass, da die Laster überhäuft und immer grösser werden, dass davon die vor Gott und Menschen grösste und ganz unverantwortlichste Laster der Abgötterei, Ketzerei, Zauberei, Blutschande etc. etc.. Desgleichen auch die vorm Kirchenrat gebüsste aber immerfort wiederholte Sünden, besonders auch das Trotzen und Pochen des Predigamts und Kirchenrats dem Consistorio angezeigt, und die Personen deswegen vom Inspector aufgefordert werden dass gegen dieselben gebühlicher Ernst werde vorgenommen, welches dahin zu sehen, dass alles ohne Zerrüttung und zu der Kirche Gottes Erbauung werde bestraft, damit die Übertreter ihre Kirchenstrafe ablegen oder vor der ganzen geärgerten Gemeinde (wo selbst sie teils mit Namen, teils ohne Benennung, doch in ihrer Gegenwart zu bestrafen) oder dem Consistorio und Presbyterio, oder nach Erkenntnis des Consistorii mit einiger Geldstrafe, nicht zu eigenem Nutzen, sondern für die Kirche und Armen, (Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht ihre weltliche Strafe allezeit vorbehalten, deswegen wir dieselbe vielmehr untertänigst ersuchen, sie geruhen das Schwert zu gebrauchen über den, der Böses tut) damit auf die Erbauung und Einigkeit gesehen, zugleich auch die Untugend gestraft, das ärgerliche Wesen abgestellt, und keiner übersehen noch zugelassen werde, in öffentlichen Sünden und Ärgernissen sicher zu bleiben.

Und, gleich wie die Send durch den Pastoren und Sendschöffen, wie von Alters gebräuchlich und hergebracht, zu vorgedachtem Zweck besessen und gehalten werden sollen. Also soll das gemeldete Kirchengericht, durch Pastoren und Kirchen-Aeltesten, alle Monate gehalten, und die Übertreter vorgefordert werden, welche darauf aber dem Inspectori et Consistorio zugeschrieben, vorgefordert und zum ersten- andern- und dritten mal zum Gehorsam und Besserung angeführt und ermahnt. Boshafte aber, welche sich des Consistorii Strafe auf eine oder andere Weise nicht unterwerfen wollen, sollen nach Erkenntnis des Consistorii, öffentlich von der Kanzel, als untüchtige Glieder von der Kirche endlich, (zu welcher Extremität wir es nicht gerne lassen gelangen, sondern gleich dazu wider Willen gezwungen werden) abgeschnitten und dem Satan übergeben werden zum Verderben des Fleisches, damit der Geist selig werde, und andere sich fürchten mögen. ---

Kapitel III. Von der kirchlichen Visitation.

Nachdem aber auch zur Übung der Kirchen-Disziplin und Erhaltung unserer Kirchen gehört die Kirchen-Visitation, davon im Religions-Vergleich Artikel IIX. §. IV. ggst. ggst. verordnet, dass **«denen Praesidibus (Präsidenten) und Moderatoribus Synodorum et Inspectoribus classium (Moderatoren von Synoden und Inspektoren von Klassen) zugelassen sein soll, denen in evangelischen Kirchen üblichen Gebräuche, Observanz und Ordnung zufolge, zu visitieren, und ad correctionem vitae et morum (zur Korrektur des Lebens und der Sitten) zu schreiten, die geistliche Disziplin zu unterhalten, und gegen die verbrechende Glieder zu verfahren:»**

So wird Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht hiermit untertänigst und bei teurer theologischer Zusage versichert, dass bei dieser unserer Visitation das allergeringste nicht, welches der Landesfürstlichen Hoheit, Botmässigkeit, der Jurisdiktion entgegen, nachteilig und praejudicirlich (*abbrüchig*) sei, sondern allein, was zur Erhaltung unserer Lehre und christlichen Zucht gehörig, soll vorgenommen werden. Deswegen um gnädigste Erlassung des weltlichen Mit-Visitatoris, welches Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht selbst, wie auch uns beschwerlich fallen würde, untertänigst gebeten wird; oder dass dieselben solche Visitatoren von unserer Religion geruhen ggst. zu benennen und dazu autorisieren. Sonst aber auch ggst. bestätigen, dass nach Ausweis der Kirchenordnung die Unkosten der Visitation aus den Kirchen- und Gemeinde-Mitteln werden erstattet.

Wenn demnach zeitlicher Inspector die Kirchen-Visitation ausschreibt, wird ein Tag bestimmt, an welchem Prediger und Zuhörer zusammenkommen, wo selbst er oder durch einen substituierten Praesidem erscheint, und eine Predigt ablegt, die Sache dahin schickt, und wie er einige von den Assessoren, oder benachbarten Predigern zwei zu sich nimmt, tut er nachfrage:

1. nach des Predigers Lehre, ob sie rein sei; seines Amtes treulich abwartet, fleissig studiere, die Konzepten seiner Predigten recht einrichte, zu gebühlicher Zeit predige, die Sakramente getreulich dispensiere, zu den Kranken, so er gebeten, komme, die Kinderlehre des Sonntag Nachmittags im Sommer fleissig halte, mit dem Löse- und Binde-Schlüssel bei der Privat-Beichte und sonst recht umgehe, auch für seine Person unsträflich sei, eines Weibes Mann etc. etc. 1. Timotheus 3, 2 sq.
2. tut er Nachfrage, wie sonst die Kirche, Schule, Send- und Kirchengericht, samt der Catechisation in der Kirche bestellt und versorgt, wo es fehlt oder mangelt.
3. Von den Gebäuden der Kirchen, Schulen und Hospitälern, der Kirchen- und Schuldiener Unterhaltung, Wiedenhöfen (*Pfarrsitze*) und anderen geistlichen Gütern, wie es damit beschaffen, damit die zerfallenen Gebäude aus Kirchen- und da dieselben nicht ausreichen, aus Gemeindegeldern gebessert, und die entzogene wiederum herbei kommen. Sonst auch ein jeder seinen Unterhalt gebührend erhalte, dass niemand sein Amt mit Seufzen verrichte.
4. Ob mutwillige Leute sein, die Kirchen- und Schuldiener drücken, dräuen, schmähen, pochen und beleidigen, welche vorgefordert und bestraft werden sollen, damit dem Ministerio die Hand werde geboten.
5. Von Uneinigkeit der Lehrer und Zuhörer, Ehegatten, Eltern und Kinder, Nachbarn etc. dass alles in Güte werde beigelegt.
6. Ob auch die heiligen Sonntage und Feiertage, nebst denen von unserem Ministerio verordneten vierteljährlichen und monatlichen Buss- Fast- und Bettagen und Betstunden, der Gebühr nach gehalten und gefeiert werden. Dagegen alle Entheiligung besonders auch die Sonntags-Hochzeiten und Kindertaufen, die nach dem Synodalschluss gänzlich zu unterlassen, vermieden werden.
7. Von allerhand in Lehre und Leben eingerissenen Neuerungen, vorgehenden Ärgernissen, denen mit Zutun des Kirchengerichts, wie oben gemeldet, mit Ernst und Güte gesteuert wird.
8. Darauf der Visitator etliche von Alten und Jungen in der Gemeinde, in dem Catechismo verhört und erkundet, ob sie rechten Verstand haben von der christlichen Lehre, und Gott recht anrufen, und tut die Verordnung, dass die Prediger mit Zuziehung des Schulmeisters (da jener die Grösseren, diese die Kleineren zu catechisieren) alle Sonntag Nachmittag, wenigstens zur Sommerzeit, von Ostern bis Michaelis im Catechismo ordentlich unterweisen, also, dass sie die Jugend und lieben Kinder nach einander fragen, und öffentlich in der Kirche von ihnen Antworten hören. Deswegen auch den Hausvätern aufgegeben wird, damit ihre Kinder und Gesinde, nicht gleich den Dornen im Walde ins Wilde aufwachsen, sondern dazu anhalten, dass sie zum Verhör des Catechismi alle Sonntags kommen, gebieten und Ernst eifrig anhalten, weil hinfür niemand zur heiligen Kommunion hinzu zu lassen, es sei denn, dass er seines Glaubens Grund und Verantwortung, nach den Hauptstücken christlicher Lehre, vor der ganzen Gemeinde vorerst abgelegt, konfirmiert und eingesegnet worden. ---
9. Zuletzt werden die Kirchenbücher von allen Kirchhandlungen durchgesehen, wie sie gehalten worden, und geschieht Verordnung, dass das ermangelnde ersetzt werde. ---

Kapitel IV. Von den Synodis.

Von den Synodis wird nach oben angezogener Kirchenordnung verordnet, dass neben übrigen Spezial-Versammlungen, durch den Inspektor, im Jahr wenigstens einmal, sonst aber, so oft der Zustand der Kirchen es erfordert ein General-Synodus, aus beiden Fürstentümern, Göllich und Berg, ausgeschrieben und gehalten werde. Dabei der abgelegenste Teil per Deputatis erscheint, und nomine sui ministerii (*im Namen seines Dienstes*) schliesst.

Im dritten Jahr aber werden in loco (*stattdessen*), da ausschreibendem Inspectori beliebt, alle Pastores und Kirchendiener, nebst einigen Deputierten aus denen benachbarten und diesen Landen unierten Ministeriis (*vereinigte Ministerien*), zu welchen man sich hin wiederum auf brüderliche Invitation (*Einladung*), in gleichen Fällen verbindet, dabei sie auch zu erscheinen schuldig sein. Besonders aber, wer insonderheit durch den Inspector zitiert und geboten wird, und soll bei Suspension seines Amtes ihn nichts, als Gottes Gewalt, deswegen er von Kirchenrat seine wichtige Entschuldigung einzusenden, und einen Namens der Gemeinde abzuordnen, entschuldigen. Dazu dem zeitlichen Prediger und Deputierten, vom Kirchmeister Zehrung gegeben wird, und wird der Synodus mit dem Gebet und Predigt durch den jüngeren Prediger zuerst anfangen.

Darauf folgend der Inspector den Vortrag tut. Auch hat jeglicher Prediger und Gemeinde Macht, seine Notdurft zum Protokoll zu bringen, welches nebst herzlicher Anrufung zu Gott vom Inspectore, Assessoribus, Seniore und übrigen anwesenden Predigern in reife Delideration (**Überlegung**) gezogen. und per majora vota (**durch grössere Wünsche**) geschlossen wird. Dem sie sich allerseits zu unterwerfen schuldig sind.

Wenn aber einer oder andere sich darüber zu beschweren, soll auf des Inpetranten (**Einsprechers**) Kosten, wie vorher Meldung geschehen, durch ein unparteiisches Ministerium oder Theologischen Fakultät darin gesprochen und submittirt (**eingereicht**) werden. ---

Kapitel V. Vom Ehestand.

Nachdem auch schliesslich vor und nach dem Ehestand allerhand ärgerliche Dinge, leider! vorgehen, solchen besonders vorzukommen und abzuhelpen, so wird nach Gottes heiligem Worte und unserer Kirchenordnung erinnert, dass alle Vermischung ausser dem Ehestande und vor der kirchlichen Kopulation und Einsegnung, Sünde sei, deswegen keine uneheliche Beiwohnung zu gestatten.

Es soll aber nach fürstlicher Polizei Seite 18. und unserer Kirchenordnung keine Ehegelübde, Versprechen oder Vertrauungen gültig sein, so ohne Vorwissen und Bewilligung der Eltern oder derjenigen, denen sie anstatt der Eltern befohlen, und wider derselben Willen heimlich geschieht. Dero wegen auch keine Ehestiftung, welche nicht in Gegenwartigkeit des Pastoris oder Vicarii eines jeden Orts, oder eines andern, welchen berührter Prediger dazu beurlaubt, und zweier oder dreier Zeugen mit öffentlichen, runden, klaren, verständigen und dazu dienlichen Worten geschehen, kräftig und Verbunden zu achten.

Und welche Ehe-Gelübde, Versprechung und Vertraung, so oft berührter Massen nicht zugegangen, allemal nichtig, kraftlos und ohne einige Wirkung sein.

Wer demnach zur heiligen Ehe schreiten will, hat sich auf drei Sonntage, und zwar nach dem Religions-Vergleich, bei seiner Religions-Gemeinde proklamieren, und da er fremd, nach erlangten und vorgezeigten Demissorialien (**Entlassung**). Oder, da sie ganz ferne entlegen, nach vorher abgelegten Bürgen, binnen 6 Wochen Zeit, vom Tage der Sponsalien (**Verlobung**), bei sicherer Geldbusse, priesterlich einsegnen zu lassen. ---

Welche Personen aber vor öffentlichen Sponsalien beiliegen, sollen, über die fürstliche Brüchte und Pastoris Gebühr, vorm Kirchengerecht öffentlich Abbitte tun. Die aber nach den Sponsalien, doch vor der priesterlichen Einsegnung den Ehestand ärgerlich anfangen, sollen, über fürstliche Brüchten und Pastoris Gebühr, von den Predigern ernstlich bestraft werden. Die Huren und Ehebrechern aber sollen, wie vorgemeldet, öffentlich Kirchenstrafe vor dem Ministerio oder der Gemeinde leiden.

So wird über das keinem Prediger zugegeben, ohne vorhergehende dreifache Proklamation und erhaltene Demissorialien von andern Orten (oder Bürgschaft) so nach dem Religions-Vergleich hinc inde (**hier und da**) gefordert, und für Gebühr unweigerlich gegeben werden sollen, jemand zu kopulieren, und ausdrücklich verabscheidet, dass, welcher Prediger dagegen handelt, dass er ab officio (**aus dem Büro**) vom Inspector also bald soll suspendiert werden. Und da er ex post (**hinterrücks**) würde continuiren (**wetermachen**), seines Amtes gänzlich entsetzt werden soll.

Diejenigen aber, welche durch sothane heimliche Winkel-Traue sich ärgerlich werden trauen lassen, sollen anderen zum Exempel öffentlich vor dem Ministerio der Gemeinde gestraft, und gestellten Sachen nach, aus der Gemeinde verstossen werden, und dass man ihre furtivas copulationes (**heimlichen Verkupplung**) zerresse und für ungültig achte.

Damit aber keine Blutschande vorgehe, hingegen dieselbe möglichst werde abgekehrt, so ist nach unserer Kirchenordnung, nicht allein der erste oder andere, sondern auch der dritte Grad in linea inaequali (**unebener Linie**), nicht allein nach dem Geblüt sondern auch der Schwägerschaft halber verboten. ---

Deswegen allen Predigern vor den Sponsalien (*Verlobungen*) aufgegeben wird, sich mit allem Fleiss zu erkundigen, ob die kontrahierenden Personen, nach göttlichem und unserer Kirche Rechten ohne alle Hindernissen, ehrlich mögen bei einander wohnen, und nicht Leute aus Unwissenheit zusammen sprechen, die man danach mit Schanden und Ärgernis von einander scheiden müsse.

Dafern dann der Ehe halber bei der Verkündigung oder ex post Einsprache bei dem Pastore geschieht, oder die Sache zu untersuchen, hat derselbe sich nicht zum Richter, nach unserer Kirchen-Ordnung, zu machen, sondern soll es an zeitlichen Inspektoren und Consistorium verweisen, welcher für sich, oder mit Zuziehung des Consistorii, nach dem Religions-Vergleich, die Parteien zu sich veranlassen, sie in Güte vergleichen und von einander zu setzen, allen Fleiss anzuwenden, und nach unseren Religions-Rechten zu sprechen. Deswegen man auch bei andern verständigen Eherichtern, nach unserer Kirchenordnung, ihr consilium (*Rat*) und Bedenken, da es nötig, einzuholen. Will aber dieses innerhalb 3 Monaten nicht verfangen, sollen die Sachen zu Ihro Hochfürstlichen Regierung, dem Religions-Vergleich zufolge, hinweisen und entschieden werden. Und soll inzwischen den Personen, bei Verlust ihres Rechts und mehrerer Kirchenstrafen, verboten sein, einander sich zu berühren, weniger sich öffentlich oder heimlich kopulieren zu lassen; salvo tamen meliori (*aber zum Besseren aufsparen*) etc.

Oben berührter Summarischer Begriff, wie er vorher vom Inspektor Scheibler abgefasst, auch ferner vom würdigen Synodo korrigiert und darauf placidirt (*sich beruhigen*); als ist demselben commissio aufgegeben worden, Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu der ggst. Bestätigung förderlichst solches zu hinterbringen, auch ihn nebst untertänigen Bittschreiben der Gebühr einzurichten. ---

Sigl. Volberg in Synodo generali, anno 1677 den 13. Oktober
M. Joannes Scheibler, Inspector
M. Christoph Esther, Pastor Waldbrül et Inspector
Johann Thamerus, Eccles. Bursch. Pastor et Assessor
Johann Placius, Eccles. Muhl. A.C. Pastor et Assessor
Johann Dorhoff, Pastor in Aosbach et Assessor
Johann Anton Wirth, p.t. Pastor zu Odenspiel,
et rev. Minister, I.A.C. Supramont. Assessor
Exhibit: Dn. Voezio in Düsseldorf den 20. Oktober 1677

